



wesselingkommaRhein.com



GOETHESCHULE
- STÄDT. KATH. GRUNDSCHULE -

Wilhelmstraße, 50389 Wesseling

Goetheschule · Wilhelmstraße · 50389 Wesseling

Telefon: 0 22 36/94 86 02

Telefax: 0 22 36/94 86 03

E-Mail: goetheschule@wesseling.de

Homepage: www.goetheschule-wesseling.de

Wesseling, den 08.09.2026

Regelungen zur Krankmeldung Ihres Kindes

Liebe Eltern der Goetheschule,

wir bitten um Beachtung der aufgeführten Regelungen zur Krankmeldung Ihres Kindes.

Krankmeldung am ersten Tag bis 7:45 Uhr

Wir erwarten, dass Sie uns über das Fehlen Ihres Kindes vor Beginn des Unterrichts bis 7:45 Uhr benachrichtigen. So wissen wir, dass Ihrem Kind auf dem Schulweg nichts zugestoßen ist. Diese Benachrichtigung über das Fernbleiben des Kindes durch die Eltern kann der Schule telefonisch, über den Anrufbeantworter, per E-Mail oder per Teams zugestellt werden. Bei Versäumnis dieser Frist ist grundsätzlich eine nachträgliche schriftliche Entschuldigung erforderlich.

Schriftliche Entschuldigung

Wenn Ihr Kind die Schule wieder besuchen kann, reicht es eine schriftliche, von den Eltern unterschriebene Entschuldigung bei der Klassenleitung ein. Dazu stellen wir Ihnen im gelben Schulplaner Vordrucke zur Verfügung. Diese schriftliche Entschuldigung sollte innerhalb von 3 Werktagen nach Rückkehr des Kindes vorliegen.

Mehrtägige Erkrankung

Wurde ein Kind für den ersten Tag krankgemeldet und es verlängert sich die Erkrankungszeit, wird die Schule über alle weiteren Tage erneut informiert. Bei mehrtägigen Erkrankungen benötigt die Schule schriftliche Entschuldigungen über den gesamten Zeitraum.

Wichtig!

Das Fehlen Ihres Kindes gilt in der Regel als unentschuldigt, wenn die Schule nicht rechtzeitig informiert wurde. Die Fehltage werden dann im Zeugnis als „unentschuldigte Fehlstunden“ eingetragen. Durch rechtzeitige Benachrichtigung der Schule tragen Sie dazu bei, dass dies nicht nötig wird.

In unserem Vorgehen halten wir uns an das Schulgesetz des Landes NRW:

Auszug aus dem Schulgesetz des Landes NRW (Schulgesetz NRW - SchulG)

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.